**Aufgrabungsbewilligung im Strassenbereich**

Gesuch

1. **Allgemeine Angaben**

**Gesuchsteller/in** (Bauherrschaft)

Name:  Vorname:

Strasse und Nr.:             PLZ und Ort:

Telefon:       Mobile:

E-Mail:

**Projektverfasser/in** (Bauleitender Architekt / Ingenieur)

Name:  Vorname:

Strasse und Nr.:             PLZ und Ort:

Telefon:       Mobile:

E-Mail:

1. **Technische Angaben**

**Bauobjekt**

Strasse und Nr. (Abschnitt):             PLZ und Ort:

Kat.-Nr.:       Grund der Arbeiten:

Baubeginn:       Bauzeit in Tagen:

Teilsperrung  Vollsperrung (Bewilligung Ressort Sicherheit)

Beilage (Pläne):

Zustelladresse der Rechnungen  Gesuchsteller/in  Projektverfasser/in

Die / Der Unterzeichnende akzeptiert die Anwendung des Aufgrabungstarifes des kantonalen Tiefbauamtes vom 01. Januar 2018 für Instandsetzungsarbeiten, die im Zusammenhang mit Aufgrabungen im Strassenbereich der Gemeinde Bauma erforderlich sind. Ebenso werden die mit der Bewilligung erteilten speziellen Auflagen und die Allgemeinen Bedingungen für Aufgrabungen im Strassenbereich anerkannt. Dieses Gesuch ist vollständig ausgefüllt und rechtsgültig unterzeichnet an die oben erwähnte Adresse 2-fach einzureichen. Für Fragen steht Ihnen die Abteilung Tiefbau und Werke gerne zur Verfügung.

Ort und Datum: Unterschrift:

     ,

1. **Aufgrabungsbewilligung**

Gestützt auf obiges Gesuch und die allgemeinen Bedingungen für Arbeiten in öffentliche Strassen (siehe Seite 3), erteilen wir Ihnen die Bewilligung für die geplanten Grabarbeiten im öffentlichen Grund, unter folgenden speziellen Auflagen:

Aufgrabung gemäss Planbeilage

Signalisation gemäss SN 640 886

durch Bauunternehmung

Mit Lichtsignalanlage

Besondere Signalisation:

Fussgängerschutz

Verkehrsführung vorgängig besprechen

Provisorischer Belag nach Absprache

Deckschicht

      cm AC       Einbau:

Binderschicht

      cm AC       Einbau:

Tragschicht

      cm AC       Einbau:

Einbau Trag-/Binderschicht auf fertige Höhe

Einbau Deckschicht im Folgejahr

Einbau durch:

Zu Lasten von:

Belagsaufbau wird später festgelegt

Bemerkungen:

Ort und Datum: Unterschrift Gemeinde Bauma, Tiefbau und Werke:

     ,

1. **Allgemeine Bedingungen**
2. **Ausführungsvorschriften**
   1. Für Grabarbeiten und Wieder Instandstellung sind die Normblätter VSS, SNV640535c und 640538b mit folgenden Änderungen und Ergänzungen massgebend.
   2. Die Wieder Instandstellung der Fundationsschicht (Kieskoffer) hat in der Stärke von 60cm zu erfolgen. Bei besonderen Verhältnissen (spez. Baugrund oder stabilisierter Koffer) bleiben weitere Weisungen der Bewilligungsstelle vorbehalten.
   3. Vor dem Einbau der Tragschicht ACT sind die Gemeindebetriebe Bauma, 052 386 21 71, für die Vorabnahme aufzubieten. Nach dem Einbau der Tragschicht ist der Bereichsleiter Werkhof ein weiteres Mal aufzubieten, einerseits für die Abnahme, anderseits für das Ausmass des Deckbelags zu bestimmen.
   4. Vor dem Einbau der Tragschicht ACT ist ein zweites Anschneiden des Belages verlangt, beidseitig mindestens 15 cm vom ersten Anschnitt entfernt. Bei allfälliger Belagsunterhöhlung ist der zweite Anschnitt so zu verbreitern, dass die ganze Unterhöhlung aufgehoben wird. Restflächen zwischen Belagsabschluss, Mittelfuge und Werkgräben gemäss SNV 640535c müssen auch neu eingebaut werden.
   5. Der Deck-Belag wird durch den Vertragspartner der Gemeinde zu Lasten des Gesuchstellers eingebaut.
   6. Mindestens 40 cm unter der Belagsoberfläche, aber mindestens 20 cm über OK Leitung, ist pro Medium ein entsprechendes Warnband aus Kunststoff auf die ganze Grabenlänge zu verlegen.
   7. Abschlüsse dürfen nicht untergraben werden, sondern sind zu entfernen und nach dem Verdichten der Grabenauffüllung neu zu versetzen. Dazu ist folgender Beton zu verwenden: gemäss SN EN 206-1 C 16/20, X0, Dmax 16, CI 0.20, C2 (alte Betonbezeichnung B 25/15, PC 250 kg/m3).
   8. Grenzzeichen und Vermessungspunkte dürfen ohne spezielle Bewilligung des Geometers nicht entfernt werden.
3. **Verrechnung**
   1. Der Aufwand der Gemeinde im Zusammenhang mit Grabenaufbrüchen (Behandlung Gesuch, Kontrollen, Administration, etc.) wird nach effektivem Aufwand verrechnet.
   2. Für das Ausmass des Deck-Belages gilt der effektiv fertige Belagsflick ACT (zweiter Anschnitt) sowie die zusätzliche Überlappung von mindestens je 10 cm. Dabei wird die Deck-Belagsfläche so festgelegt, dass der Einbau in grösseren, rechteckigen Flächen, nötigenfalls bis zur Fahrbahn oder Gehwegbreite, erfolgen kann. Die Verrechnung erfolgt nach dem Einbau der Asphaltbetontragschicht (ACT) und basiert auf dem Aufgrabungstarif des kantonalen Tiefbauamtes vom 01. Januar 2018. Der Ausführungs-Zeitpunkt des Deck-Belagseinbau wird durch die Gemeinde Bauma bestimmt.
   3. Bei mangelhafter Ausführung der Grab-, Auffüllungs- und Belagsarbeiten wird die Gemeinde dem Gesuchsteller eine Frist zur Mängelbehebung setzen. Ist die Frist ungenutzt abgelaufen, wird die Gemeinde die Instandsetzung auf Rechnung des Gesuchstellers veranlassen.